

Inhaltsverzeichnis

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	1
1 Deutsche Telekom Technik GmbH; Schreiben vom 31.07.2018	1
2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3; Schreiben vom 01.08.2018	1
3 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW; Schreiben vom 03.08.2018	1
4 Verbandswasserwerk Gangelt GmbH; Schreiben vom 06.08.2018.....	3
5 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb; Schreiben vom 07.08.2018	3
6 Bezirksregierung Köln; Dezernat 33; Schreiben vom 21.08.2018.....	5
7 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen; Schreiben vom 21.08.2018	6
8 Erftverband; Schreiben vom 22.08.2018	7
9 Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach; Schreiben vom 22.08.2018	7
10 Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde; Schreiben vom 24.08.2018	7
11 Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften; Schreiben vom 27.08.2018	8
12 Industrie- und Handelskammer Aachen; Schreiben vom 29.08.2018.....	8
13 Kreis Heinsberg; Schreiben vom 29.08.2018.....	8
13.1 Bauordnungsamt und untere Bodenschutzbehörde	8
13.2 Gesundheitsamt	8
13.3 Straßenverkehrsamt	9
13.4 Untere Immissionsschutzbehörde	9
13.5 Untere Naturschutzbehörde	10
13.6 Untere Wasserbehörde	11
13.7 Ergänzungen	12
13.8 Anlage: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 27.07.2018	12
14 NEW AG; Schreiben vom 28.08.2018	14
15 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland; Schreiben vom 30.08.2018.....	14
16 Gemeinde Waldfeucht; Schreiben vom 31.08.2018.....	17
Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB	18
17 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3; Schreiben vom 29.04.2019	18
18 Bezirksregierung Köln; Dezernat 33; Schreiben vom 09.05.2019.....	18
19 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen; Schreiben vom 23.05.2019	19
20 Kreis Heinsberg; Schreiben vom 27.05.2019.....	19

Inhaltsverzeichnis

20.1	Amt für Bauen und Wohnen	19
20.2	Gesundheitsamt	20
20.3	Straßenverkehrsamt	20
20.4	Untere Bodenschutzbehörde	21
20.5	Untere Immissionsschutzbehörde	21
20.6	Untere Naturschutzbehörde	24
20.7	Untere Wasserbehörde	24
20.8	Ergänzungen	25
20.9	Anlage: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 29.04.2019	25
21	Wintershall Holding GmbH; Schreiben vom 27.05.2019	29
22	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb; Schreiben vom 29.05.2019	29
23	Wintershall Holding GmbH; Schreiben vom 29.05.2019	30

Legende:

Frühzeitige Beteiligung und Offenlage

Hinweise und Festsetzungen

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Deutsche Telekom Technik GmbH; Schreiben vom 31.07.2018		
	gegen die Planung haben wir keine Bedenken.		
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3; Schreiben vom 01.08.2018		
	von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr nicht berührt und betroffen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten. Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die geplanten baulichen Anlagen sind auf ein Vollgeschoss beschränkt, eine Gebäudehöhe von 30 m wird nicht überschritten werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW; Schreiben vom 03.08.2018		
	zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Havert 2" im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die folgenden Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen: Bergbau Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Havert 2“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes ist die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, .Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	Sumpfungsmaßnahmen <i>Der Änderungsbereich dieses Bebauungsplans ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - AZ 61.42.63 -2000-1 1) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</i> <i>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahres ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</i> <i>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</i>	

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH; Schreiben vom 06.08.2018		
	gegen die geplante Aufstellung bestehen keine Bedenken. Der Brandschutz (hier: Grundsatz) wird durch die VWG GmbH sichergestellt.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb; Schreiben vom 07.08.2018		
	für o.g. Plangebiet übermittle ich Ihnen aus geowissenschaftlicher Sicht nachfolgende Informationen / Hinweise / Anregungen : 1 Hinweis zur Tektonik Nach meinem derzeitigen Kenntnisstand wird die Planfläche von dem "Höngener Sprung" in nordwest - südöstlichem Verlauf gequert. Zur Klärung der genauen Lage der genannten Störung empfehle ich eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen: Ansprechpartner sind Herr Heynel (0221 48022424) und Herr Dr. Thielemann (0221 480 224710), Email: vorsorge-bauplanung@rwe.com . 2 Baugrundeigenschaften, Baugrunduntersuchung Den Baugrund bilden Böden aus Lösslehm über Terrassenablagerungen der "Älteren Mittelterrasse" sowie der "Jüngeren Hauptterrasse". Aus ingenieurgeologischer Sicht empfehle ich, die Baugrundeigenschaften, insbesondere hinsichtlich der Tragfähigkeit und des Setzungsverhaltens, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. 3 Erdbebengefährdung Zum o. g. Vorgang wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen	Die folgenden Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen: Erdbeben <i>Die Gemarkung Höngen der Gemeinde Selfkant ist nach der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland – Nordrhein-Westfalen, 1:350.000 (Karte zu DIN 4149:2005)“ der Erdbebenzone 2 in geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen.</i> <i>Gemäß der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4109:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist. Die Gemarkung Höngen ist der Erdbebenzone 2 und geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Die Erdbebengefährdung wird in der bauaufsichtlich weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. 4 Umgang mit Boden in der Bauleitplanung 4 .. 1 Schutzgut Boden (Ansprechpartnerin für Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 5000 ist Frau Robbe, Tel. : 02151 897220, ingrid.robbe@gd.nrw.de)). Im Rahmen des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 (1) BauGB weise ich darauf hin, dass für die Gemeinde Selfkant flächendeckende Bodenkartierungen durch den Geologischen Dienst NRW im Maßstab 1 : 5.000 vorliegen: a. Die Planfläche ist im BK 5 - Kartierv erfahren für Landwirtschaftliche Fläche, einschließlich der Darstellung der schutzwürdigen Böden, unter dem Namen Selfkant WRRL, Peode: L 1201 , erfasst und auf Blatt Nr.:4901 - 11 , Höngen Nord (Kr. Heinsberg) dargestellt (GD NRW. 2012). b. Forstflächen der Gemeinde Selkant sind im BK 5 - Kartierv erfahren Selfkant / Heinsberg / Erkelenz, PCode:		

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	F9802 dargestellt. Diese Darstellungen sind dem Maßstab 1 :50.000 auf der Ebene der Bebauungspläne vorzuziehen. Siehe auch: GeoportalNRW https://www.geoportalnrw.de , dabei anklicken: Geoviewer, Geographie und Geologie, Boden und Geologie, IS BK50 oder Geologie. Geo - Portal - Darstellungen funktionieren in Maßstäben zwischen 1: 2. 000 bis 1 : 18.000. 4.2 Bodenfunktions- und flächenbezogene Ausgleichsmaßnahmen Ich empfehle o.g. vorliegende Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 5.000 für die a. Beschreibung von Böden im Umweltbericht zu nutzen als auch zur b. Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Auf der Ebene von Flächennutzungsplanungen sowie unter Berücksichtigung des Schutzgutes Fläche können anhand o.g. großmaßstäbigen Bodenkartierungen Suchräume für bodenfunktions- und flächenbezogene Ausgleichsmaßnahmen definiert werden.		
6	Bezirksregierung Köln; Dezernat 33; Schreiben vom 21.08.2018		
	gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben bestehen aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung grundsätzlich keine Bedenken. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die durch die vorliegende Bebauungsplanung entstehenden Hinterliegergrundstücke (außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes) weiterhin erschlossen sind. Dies betrifft vor allem die	Die Erschließungsmöglichkeiten umliegender Flächen wurden bei der Planung berücksichtigt. Bei den genannten Flurstücken handelt es sich bereits heute vorwiegend um Hinterliegergrundstücke, für die die Erschließung nicht gesichert ist. Eine Bebaubarkeit ist somit bereits heute nicht gegeben. Auch befindet sich der Großteil der genannten Grundstücke im Eigentum der gleichen Eigentümer, wie die jeweils zugehörigen Anliegergrundstücke. Die Erschließung kann daher grundsätzlich bereitgestellt werden. Darüber	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Flurstücke 18, 225, 309 und 384. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht erkennbar, ob die Grundstücke über andere Grundstücke des gleichen Eigentümers über eine andere Erschließungsanlage erreichbar sind. Dieses Erfordernis muss bei der Ausgestaltung des Bebauungsplanes Berücksichtigung finden. Anregungen zum Umfang wie auch Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht vorgetragen.	hinaus kann eine Erschließung mittels dinglicher Sicherung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten auf angrenzenden Nachbargrundstücken grundsätzlich ermöglicht werden. Darüber hinaus verbleiben isolierte, landwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen bestehenden Baugebieten und dem geplanten Sportpark. Hierbei handelt es sich um derzeit als Dauergrünland genutzte Flächen die einem landwirtschaftlichen Hof an der östlichen Ecke des Laaker Wegs zuzuordnen sind. In Abstimmung mit dem Eigentümer des Hofes wurden diese Flächen nicht in das Gelände des Sportparks eingebunden, da der Wert des Hofes durch den vollständigen Verlust unmittelbar angrenzender, landwirtschaftlicher Flächen deutlich reduziert würde. Durch die Beibehaltung der isolierten, landwirtschaftlich genutzten Flächen kann einer nicht erforderlichen Beeinträchtigung des Hofes demnach entgegengewirkt werden. Zugleich ist eine Erschließung der bezeichneten Flächen über den angrenzenden Hof gegeben.	
7	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen; Schreiben vom 21.08.2018		
	aufgrund der ungünstigen Agrarstruktur im Plangebiet und der vorgesehenen Nutzung werden Bedenken wegen der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zurückgestellt. Da noch keine konkreten Angaben zur Kompensation gemacht wurden, wird angeregt, diese ohne zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen umzusetzen.	Vor dem Hintergrund des Artenschutzes und des Waldausgleichs wurde der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 zur Offenlage erweitert. Auf den Flächen Gemarkung Havert, Flur 3, Flurstück 74 ist gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ein Steinkauzrevier herzurichten. Auf Teilen der Flächen Gemarkung Süsterseel, Flur 1, Flurstück 383 ist Wald anzupflanzen. Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben sowie der konkreten Ausgestaltung des Sportparks ist von einem ökologischen Überschuss und Höhe von 3.542 Wertpunkten nach dem Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“, Ausgabe September 2008, herausgegeben von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2008) auszugehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
8	Erftverband; Schreiben vom 22.08.2018		
	Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Im Bereich des Plangebietes können flurnahe Grundwasserstände auftreten. Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach; Schreiben vom 22.08.2018		
	hinsichtlich des oben genannten Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung. Sollten sich aus der Umsetzung der geplanten Sport-Anlage mangelhafte Leistungen im Verkehrsfluss der angrenzenden Landesstraße Nr. 228 (Abschnitt 2,2) ergeben, so sind Maßnahmen zur Wiederherstellung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit durch die Gemeinde zu tragen. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde; Schreiben vom 24.08.2018		
	aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen den o. g. Bepla Bedenken, da ca. 3.000 m² Wald (ca. 40 j. Bestand aus Rotbuche und anderen Baumarten) im Plangebiet stocken. Um unsere Bedenken auszuräumen, sollte im landschaftspflegerischen Begleitplan eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1 :1 ,5 ausgewiesen werden.	Der Eingriff in die angesprochene Waldfläche wird wie gefordert in Absprache mit dem Landesbetrieb Wald und Holz im Verhältnis 1:1,5 erbracht. Die Aufforstung auf einer Fläche von ca. 4.500 m ² erfolgt auf Teilen des Flurstückes Nr. 383, Flur 1, Gemarkung Süsterseel. In dessen direkter Umgebung befinden sich bereits eine Ausgleichsfläche sowie ein Waldstück. Durch die Aufforstung wird die Ausgleichsfläche um einen Waldsaum ergänzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
11	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften; Schreiben vom 27.08.2018		
	hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des L VR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme bestehen. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	Industrie- und Handelskammer Aachen; Schreiben vom 29.08.2018		
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	Kreis Heinsberg; Schreiben vom 29.08.2018		
	hiermit erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren.		
13.1	Bauordnungsamt und untere Bodenschutzbehörde		
	Seitens des Bauordnungsamtes und der Unteren Bodenschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.2	Gesundheitsamt		
	Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht werden keine Bedenken erhoben, wenn folgender Punkt Beachtung findet.	Im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg mit Schreiben vom	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Eine gesundheitlich relevante Geräuschbelästigung der Anwohner darf nicht zu besorgen sein.	27.05.2019 angeregt, die südwestlich an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51 – Höngen, Integrativer Sportpark – angrenzenden Baugebiete in der schalltechnischen Prognose (vgl. Peutz Consult GmbH 2019) als „Allgemeine Wohngebiete“ zu bewerten und die Annahmen zu den Zuschauerzahlen zu überarbeiten. Darüber hinaus seien in der Lichttechnischen Prognose (vgl. Peutz Consult GmbH 2018) zusätzliche Immissionspunkte zu berücksichtigen. (vgl. Nr. 20.5). Die Gemeinde Selfkant beabsichtigt diesen Anregungen nachzukommen und die vorgenannten Gutachten zu überarbeiten. Sollte dies zu dem Ergebnis führen, das gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nur unter Berücksichtigung zusätzlicher Maßnahmen gewahrt werden können, so werden diese Maßnahmen bis zur Durchführung der erneuten Offenlage verbindlich in die Plankonzeption aufgenommen.	
13.3 Straßenverkehrsamt			
	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Es wird darum gebeten, die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen rechtzeitig mit dem Straßenverkehrsamt abzustimmen.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.4 Untere Immissionsschutzbehörde			
	Die vorgelegten Unterlagen reichen für eine abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung nicht aus. Die Untere Immissionsschutzbehörde verweist in diesem Rahmen auch auf ihre Stellungnahme zur 20. FNP-Änderung (Höngen, Integrativer Sportpark) vom 4. Juni 2018. Anhand der Planunterlagen sollte erkennbar sein, dass der Planer sich im erforderlichen Umfang damit auseinandergesetzt hat, welche schutzbedürftigen Gebiete nach § 50 Satz 1 BImSchG bezogen auf den Planungsfall und	Im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg mit Schreiben vom 27.05.2019 angeregt, die südwestlich an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51 – Höngen, Integrativer Sportpark – angrenzenden Baugebiete in der schalltechnischen Prognose (vgl. Peutz Consult GmbH 2019) als „Allgemeine Wohngebiete“ zu bewerten und die Annahmen zu den Zuschauerzahlen zu überarbeiten. Darüber hinaus seien in der Lichttechnischen Prognose (vgl. Peutz Consult GmbH 2018) zusätzliche Immissionspunkte zu berücksichtigen. (vgl. Nr. 20.5).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	im Hinblick auf die Zuordnung von Flächen unterschiedlicher Nutzung zu betrachten waren. Vom Planungsträger ist weiterhin das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB zu beachten, d. h. die mit der Planung aufgeworfenen Konflikte sind grundsätzlich mit planerischen Mitteln zu lösen. Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, inwiefern unverhältnismäßige Lärmbelastungen ausgeschlossen werden können. Eine Immissionsprognose (Sport- und Freizeitlärm) liegt den Planunterlagen nicht bei. Den Antragsunterlagen ist des Weiteren zu entnehmen, dass ein erheblicher Teil der Lärmemissionen neben den bestehenden und geplanten Sportanlagen (Tennis, Fußball) vor allem durch Freizeitanlagen (Freizeittreff, Bolzplatz, Grillplatz, Vereinshaus, Aktivspielplatz) sowie den anliegenden PKW-Stellplätzen verursacht werden wird. Eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem Thema Freizeitlärm findet in den Planunterlagen bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht statt. Die Untere Immissionsschutzbehörde bittet daher um Übersendung einer qualifizierten schalltechnischen Immissionsprognose. Es ist nachzuweisen, dass an geeigneten Immissionsaufpunkten die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) sowie der Freizeitlärmrichtlinie (Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden können.	Die Gemeinde Selfkant beabsichtigt diesen Anregungen nachzukommen und die vorgenannten Gutachten zu überarbeiten. Sollte dies zu dem Ergebnis führen, das gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nur unter Berücksichtigung zusätzlicher Maßnahmen gewahrt werden können, so werden diese Maßnahmen bis zur Durchführung der erneuten Offenlage verbindlich in die Plankonzeption aufgenommen.	
13.5	Untere Naturschutzbehörde		
	Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die Fläche liegt innerhalb eines Steinkauzreviers, das 2004 kartiert und 2013 bestätigt wurde. Es gilt daher zu prüfen,	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Zur Offenlage wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet dem Steinkauz als Habitat dient und mit der Planung ein Verlust des Reviers	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	inwieweit eine akute Betroffenheit des Steinkauzes vorliegt. Die vorhandenen Gehölze sollten nach Möglichkeit erhalten bleiben und in die Planung integriert werden.	verbunden sein kann. Um das Eintreten eines Verbotstatbestandes i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, wird für den Steinkauz ein Ersatzlebensraum auf dem Flurstück 74, Flur 3, Gemarkung Havert geschaffen. Die umzusetzenden Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt. Sowohl die Verortung der Fläche als auch die durchzuführenden Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde im Verfahrensverlauf abgestimmt worden. Ein Teil der vorhandenen Gehölze wird erhalten, die entsprechenden Bäume werden im Bebauungsplan gem. § 9 Abs: 1 Nr. 25b BauGB als zu erhalten festgesetzt.	
13.6 Untere Wasserbehörde			
	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 Integrativer Sportpark Höngen bestehen seitens der UWB keine grundsätzlichen Bedenken, sie weist jedoch auf Folgendes hin: Sie beabsichtigen das anfallende Niederschlagswasser im südwestlichen Bereich der Grünfläche in einem Retentionsbecken zu versickern. Hierfür ist bei der Unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Telefonnummer: 02452 / 13-6143. Die Untere Wasserbehörde weist zusätzlich daraufhin, dass nach den hier vorliegenden Unterlagen der Grundwasserhöchststand im Planbereich bis ca. 4,0 m unter Flur ansteigen kann. Das Retentionsbecken, dessen Sohle noch einen ausreichenden Abstand von 1,0 m zum höchsten Grundwasserstand haben muss, ist dementsprechend zu bemessen, sodass die erforderlichen Abstände eingehalten werden können.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis sowie der Ausführung des Retentionsbeckens betreffen nicht das hiesige Bauleitplanverfahren, sondern die nachgelagerte Genehmigungsebene. Sie werden daher lediglich zu Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
13.7	Ergänzungen		
	Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle ist dem Schreiben als Anlage beigefügt.	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.8	Anlage: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 27.07.2018		
	zu dem o. g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen: Brandschutz Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser.....leicht möglich ist.“ 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise zu den brandschutztechnischen Anforderungen betreffen nicht das hiesige Bauleitplanverfahren, sondern die nachgelagerte Genehmigungsebene. Sie werden daher lediglich zu Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. 5. Zur Erreichbarkeit der einzelnen Sportanlagen (Sammelbegriff) gilt zur Bewältigung von Feuerwehr-, Rettungs- oder Großschadenslagen Punkt 3 und 4 entsprechend.		
14	NEW AG; Schreiben vom 28.08.2018		
	Im Namen der NEW-Gruppe haben wir Ihre Anfrage weitergeleitet, prüfen lassen und folgende Rückmeldung erhalten: NEW Netz GmbH ☒ keine Bedenken ☐ Bedenken, siehe Antwortschreiben Andreas Palmen Andreas.palmen@new-netz-gmbh.de Tel.: 02451-624 5281	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland; Schreiben vom 30.08.2018		
	ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen. Im Plangebiet im Ortsteil Höngen soll ein integrativer Sportpark errichtet werden. Nur ca. 50 m südwestlich des Plangebietes verläuft eine römische Straße. Römische Straßen stellten als wichtige Verkehrsverbindungen zentrale Flächen dar, um die herum sich beispielsweise Straßenstationen oder römische Landgüter ansiedelten. Römische Besiedlungsspuren sind sicher anhand eines Brandgrabes nachgewiesen, das im Westen des Plangebietes dokumentiert wurde. Solche Gräber liegen selten	Es bestehen Bedenken gegen die Planung. Aufgrund der Nähe des Plangebietes zu einer römischen Straße besteht ein Verdacht auf ein Vorhandensein eines Bodendenkmals. Um Beeinträchtigungen möglicher Funde ausschließen zu können, wurde eine Prospektion durchgeführt (Goldschmidt Archäologie & Denkmalpflege 2018). Die Untersuchung der drei angelegten Sondageschnitte von jeweils 10 m Breite und 30 m bzw. 100 m Länge trug mehrere Funde zutage. Es handelte sich hierbei um mehrere Beigabengefäße, Knochen, Pfosten und Gräben. Aufgrund dieser Funde wurden weitere Untersuchungen durchgeführt. Im Rahmen dieser wurde im Plangebiet ein Gräberfeld abgegrenzt, innerhalb dessen 14 Bestattungen, eine Beigabengrube, eine quadratische Grabenstruktur, ein Töpferofen, einige Pfostenlöcher,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	isoliert, sondern vielmehr in Gruppen, beispielsweise in der unmittelbaren Umgebung eines römischen Landgutes oder auch entlang der Römerstraßen. Darüber hinaus wurden im östlichen Bereich der Fläche eisenzeitliche Scherben dokumentiert, die auf eine Ansiedlung in dieser Zeit (ca. 800 – 15 v. Chr.) hinweisen können. Solche Siedlungen bestehen in der Regel aus einzelnen Gehöften, deren Häuser in Pfostenbauweise errichtet wurden. Von diesen haben sich regelhaft Verfärbungen im Boden erhalten. Aufgrund des bereits dokumentierten römischen Grabes ist davon auszugehen, dass sich weitere archäologische Strukturen aus römischer Zeit wie beispielsweise Gräber oder auch Teile eines römischen Landgutes erhalten haben. Von letzteren können sich Mauerfundamente, Pfostengruben, Abfallgruben, Fußböden usw. im Boden erhalten haben. Bei dem Plangebiet handelt es sich damit um eine archäologische Verdachtsfläche, in der Bodendenkmäler zu vermuten sind. Es muss deshalb beim derzeitigen Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre, da – bedingt durch die zukünftig zulässigen Erdeingriffe – Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Dagegen bestehen Bedenken. Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch	Feuerstellen sowie diverse Gruben aufgefunden. Die Funde datieren mehrheitlich aus römischer Zeitstellung (1. & 2. Jahrhundert), darüber hinaus konnten jedoch auch einige eisenzeitliche Scherben geborgen werden. Für die untersuchten Bereiche bestehen daher gemäß der am 13.03.2019 erteilten Freigabe des LVR-Ames für Bodendenkmalpflege (Az.: 333.45 - 128.2/18-001) keine weiteren Bedenken. Es ist jedoch zu beachten, dass die nicht untersuchten Teilflächen des Plangebietes weiterhin Funde aufweisen können. Um diese vor etwaigen Beschädigungen und/oder Zerstörungen im Zuge von Erdarbeiten zu schützen, wird im Bebauungsplan der folgende Hinweis aufgeführt: <i>Archäologische Bodenfunde:</i> <i>Auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) wird hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425/9039-0, Fax 02425/9039-199 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</i>	

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen. Insofern ist grundsätzlich eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erforderlich, zumal gerade in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologische Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte. Möglich wäre in diesem Fall jedoch auch, diese erforderliche Sachverhaltsermittlung einer zu erteilenden Baugenehmigung unmittelbar vorzulagern. Dabei wäre noch vor Erteilung einer Baugenehmigung die archäologische Situation durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung im Bereich der zu überbauenden Flächen zu überprüfen. Ziel dieser Sachverhaltsermittlung muss es sein, die archäologische Befundsituation zu klären und die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG NRW, d.h. Art, Bedeutung und Erhaltungszustand ggf. erhaltener archäologischer Befunde zu konkretisieren. Erst auf Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob dem geplanten Vorhaben Belange des Bodendenkmalschutzes grundsätzlich entgegenstehen oder ob die ggf. noch bestehenden Bedenken durch Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung bzw. durch planerische Rücksichtnahme ausgeräumt werden können. Ich weise darauf hin, dass der Bauherr die Kosten hierfür gem. § 29 Abs. 1 DSchG NRW zu tragen hat. Sollten Sie sich für diesen Weg entscheiden, bitte ich durch entsprechende Hinweise im Bebauungsplan sicherzustellen, dass eine Baugenehmigung nur unter der Bedingung in Aussicht gestellt werden kann, dass • vor Erteilung der Baugenehmigung eine archäologische Sachverhaltsermittlung durchgeführt		

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	wird, • der Erhalt bedeutender Bodendenkmalsubstanz durch planerische Rücksichtnahme gewährleistet wird und • die abschließende Beurteilung der Betroffenheit der bodendenkmalpflegerischen Belange – auf der Grundlage des Ergebnisses der archäologischen Sachverhaltsermittlung – dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten bleibt. Für die Durchführung der archäologischen Sachverhaltsermittlung ist eine Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde gem. § 13 DSchG NRW erforderlich. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept der ausführenden archäologischen Fachfirma beizufügen. Die Obere Denkmalbehörde entscheidet im Benehmen mit dem Fachamt. Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass es sich nicht zuletzt im Interesse des Bauherrn empfiehlt, die archäologische Befundsituation vorab zu klären. Andernfalls wäre die archäologische Begleitung sämtlicher Erdeingriffe im Baugenehmigungsverfahren zu gewährleisten, was mit Unwägbarkeiten für den Bauherrn insofern verbunden wäre, dass möglicherweise zeitaufwändige und kostenintensive Untersuchungen erforderlich würden. Die archäologische Sachverhaltsermittlung bietet die Möglichkeit, diese Situation vorab zu klären und ggf. durch planerische Rücksichtnahme zu reagieren und damit die Kosten zu reduzieren.		
16	Gemeinde Waldfeucht; Schreiben vom 31.08.2018		
	Von Seiten der Gemeinde Waldfeucht werden keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 051 „Höngen, Integrativer Sportpark“ geäußert.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3; Schreiben vom 29.04.2019		
	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile –eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die geplanten baulichen Anlagen sind auf ein Vollgeschoss beschränkt, eine Gebäudehöhe von 30 m wird nicht überschritten werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18	Bezirksregierung Köln; Dezernat 33; Schreiben vom 09.05.2019		
	aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung nehme ich zu der vorbezeichneten Planung wie folgt Stellung. Es ist sicherzustellen, dass die an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden Flurstücke weiterhin erschlossen sind. Insbesondere Flurstücke am westlichen Rand des Plangebietes werden durch die Planungen von der Erschließungsanlage abgeschnitten. Aufgrund der	Die Erschließungsmöglichkeiten umliegender Flächen wurden bei der Planung berücksichtigt. Bei den genannten Flurstücken handelt es sich bereits heute vorwiegend um Hinterliegergrundstücke, für die die Erschließung nicht gesichert ist. Eine Bebaubarkeit ist somit bereits heute nicht gegeben. Auch befindet sich der Großteil der genannten Grundstücke im Eigentum der gleichen Eigentümer, wie die jeweils zugehörigen Anliegergrundstücke. Die Erschließung kann daher grundsätzlich bereitgestellt werden. Darüber hinaus kann eine Erschließung mittels dinglicher Sicherung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten auf angrenzenden Nachbargrundstücken	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	vorliegenden Unterlagen ist nicht erkennbar, ob die Flurstücke über andere Flurstücke des gleichen Eigentümers über eine andere Erschließungsanlage erreichbar sind. Dieses Erfordernis muss bei der Ausgestaltung des Bebauungsplanes Berücksichtigung finden.	grundsätzlich ermöglicht werden. Darüber hinaus verbleiben isolierte, landwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen bestehenden Baugebieten und dem geplanten Sportpark. Hierbei handelt es sich um derzeit als Dauergrünland genutzte Flächen die einem landwirtschaftlichen Hof an der östlichen Ecke des Laaker Wegs zuzuordnen sind. In Abstimmung mit dem Eigentümer des Hofes wurden diese Flächen nicht in das Gelände des Sportparks eingebunden, da der Wert des Hofes durch den vollständigen Verlust unmittelbar angrenzender, landwirtschaftlicher Flächen deutlich reduziert würde. Durch die Beibehaltung der isolierten, landwirtschaftlich genutzten Flächen kann einer nicht erforderlichen Beeinträchtigung des Hofes demnach entgegengewirkt werden. Zugleich ist eine Erschließung der bezeichneten Flächen über den angrenzenden Hof gegeben.	
19	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen; Schreiben vom 23.05.2019		
	unsere Stellungnahme vom 21.08.2018 wurde zur Kenntnis genommen. Inzwischen ergeben sich neue Aspekte durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Artenschutz- und Kompensationsmaßnahmen. Hiergegen werden Bedenken zurückgestellt.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20	Kreis Heinsberg; Schreiben vom 27.05.2019		
	nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan BP 051 - Höngen, Integrativer Sportpark.		
20.1	Amt für Bauen und Wohnen		
	Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen werden keine Bedenken geäußert.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			genommen.
20.2 Gesundheitsamt			
	Das Gesundheitsamt, das Straßenverkehrsamt, die untere Bodenschutzbehörde, der Bereich Immissionsschutz, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung: Gesundheitsamt: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist.	Im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg mit Schreiben vom 27.05.2019 angeregt, die südwestlich an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51 – Höngen, Integrativer Sportpark – angrenzenden Baugebiete in der schalltechnischen Prognose (vgl. Peutz Consult GmbH 2019) als „Allgemeine Wohngebiete“ zu bewerten und die Annahmen zu den Zuschauerzahlen zu überarbeiten. Darüber hinaus seien in der Lichttechnischen Prognose (vgl. Peutz Consult GmbH 2018) zusätzliche Immissionspunkte zu berücksichtigen. (vgl. Nr. 20.5). Die Gemeinde Selfkant beabsichtigt diesen Anregungen nachzukommen und die vorgenannten Gutachten zu überarbeiten. Sollte dies zu dem Ergebnis führen, das gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nur unter Berücksichtigung zusätzlicher Maßnahmen gewahrt werden können, so werden diese Maßnahmen bis zur Durchführung der erneuten Offenlage verbindlich in die Plankonzeption aufgenommen. Die mit eventuell vorhandenen Altlasten verbundenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage, da gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse auch unter der Berücksichtigung von Altlasten gewahrt werden können; z.B. durch Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde während der Baumaßnahmen und Austausch von Bodenmaterialien im Bedarfsfall.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
20.3 Straßenverkehrsamt			
	Straßenverkehrsamt: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Es wird darum gebeten, die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen rechtzeitig mit dem	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Straßenverkehrsamt abzustimmen.		
20.4	Untere Bodenschutzbehörde		
	Untere Bodenschutzbehörde: Aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegenüber dem Bauvorhaben. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass nach Aussage des Gutachters die durchgeführten chemischen Analysen der Oberflächenbefestigung aus Tartan-Belag und Asphalt lediglich als erste Einschätzung anzusehen sind. Die Ergebnisse der chemischen Analyse sollen während der Baumaßnahmen durch weite Beprobungen verifiziert werden. Diese sind anschließend der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.	Die mit eventuell vorhandenen Altlasten verbundenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage, da gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse auch unter der Berücksichtigung von Altlasten gewahrt werden können; z.B. durch Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde während der Baumaßnahmen und Austausch von Bodenmaterialien im Bedarfsfall.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20.5	Untere Immissionsschutzbehörde		
	Bereich Immissionsschutz: Die Planungen weisen die Erweiterung einer bestehenden Sportlärmzone sowie eine neue Freizeitlärmzone aus. Infolgedessen ist auch der Nachweis zu erbringen, dass ausgehend von den zusätzlichen Sport- und Freizeitlärmmissionen eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte der „Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BimschV“, des „Freizeitlärmerrlasses NRW“ sowie „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI)“ an den bestehenden Wohnungen nicht zu besorgen ist. Die für diesen Nachweis erstellte „Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Flächennutzungsplanänderung - Höngen, Integrativer Sportpark - in Höngen/Selfkant“ (Bericht G 7225-2) vom 06.02.2019 kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die zu erwartenden Immissionen des erweiterten Sport-	Die Gemeinde Selfkant beabsichtigt den Anregungen des Eingebers nachzukommen und die bezeichneten Gutachten zu überarbeiten. Sollte dies zu dem Ergebnis führen, das gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nur unter Berücksichtigung zusätzlicher Maßnahmen gewahrt werden können, so werden diese Maßnahmen bis zur Durchführung der erneuten Offenlage verbindlich in die Plankonzeption aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	und Freizeitbetriebes keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte ergeben. Dieser Aussage kann sich die Behörde jedoch nur insoweit anschließen, als dass die umliegende Wohnbebauung entlang des Prunkwegs und der Straße „Op de Berg“ planungsrechtlich tatsächlich als Dorfgebiet (MD) einzustufen ist. Der Gutachter beruft sich zur Klärung dieser Fragestellung auf eine Abstimmung mit der Gemeinde Selfkant, nach welcher diese Bereiche als Dorfgebiet (MD) einzustufen sind (S. 9, Abs. 3). Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 51 „Integrativer Sportpark Höngen“ legt jedoch dar, dass die derzeitige Nutzung am Prunkweg und der Straße „Op de Berg“ als Wohnbebauung (WA) einzustufen ist (Seite 10, Abb. 9). Auch die VDH Projektmanagement GmbH kam 2016 im Rahmen der Vorplanungen zur Änderung des FNP zu dem Schluss, dass selbst weitere Teile des Laaker Weg mittlerweile eine allgemeine oder reine Wohnnutzung aufweisen (Quelle: Entwurf des Flächennutzungsplans - https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=31796). In Wohngebieten (WA, WR) ist gegenüber Sport- und Freizeitlärmimmissionen ein höherer Schutzanspruch geboten, als dies bei Dorfgebieten (MD) der Fall wäre. Sofern davon ausgegangen werden kann, dass die Nutzung im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte der o. g. Straßen als Wohnnutzung einzustufen ist, weist die Immissionsprognose dementsprechend Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte für Wohngebiete nach. Ebenso wird die Modellbildung unter der Annahme einer Zuschauerzahl von 100 Personen als kritisch beurteilt. Aus der Presse geht hervor, dass diese Zuschauerzahl bei einzelnen Meisterschaftsspielen um einiges höher ausfallen kann. Seit der Vereinsfusion mehrerer Ortsvereine im Jahr 2016 erfreut sich der SC Selfkant e.V. wachsender Beliebtheit. Dies lässt sich anhand steigender Zuschauerzahlen dokumentieren.		

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Gerade die 1. Mannschaft spielt derzeit erfolgreich in der Kreisliga B. Ein Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse erscheint derzeit nicht unrealistisch. Unabhängig von den sich einstellenden Emissionen der Zuschauer führt eine erhöhte Zuschauerzahl auch zu einem erhöhten Park- und Verkehrsaufkommen im Umfeld der Sport- und Freizeitanlage. Folglich ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung einer zu geringen Zuschauerzahl gerade die sich ergebenden Sportlärmimmissionen bei Meisterschafts- und Pokalspielen der 1. Mannschaft nicht repräsentativ erfasst wurden. Eine Abschätzung auf der sicheren Seite erscheint nicht gegeben. Auch die „Lichttechnische Untersuchung zur geplanten Errichtung eines integrativen Sportparks in Höngen“ (Bericht G 7225-1) vom 19.12.2018 kommt zunächst zu dem Ergebnis, dass sich durch die zu erwartenden Lichtimmissionen des erweiterten Sport- und Freizeitbetriebes tagsüber keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung“ ergeben. Jedoch ist auch diese Aussage an die Bedingung geknüpft, dass sich die berechneten Immissionsorte innerhalb eines Dorfgebietes (MD) befinden. Weiterhin wurden maßgebliche Immissionsorte in der Straße „Op de Berg“ nicht berücksichtigt. Aus den o. g Widersprüchen bestehen gegen das Vorhaben „BP 051 - Höngen, Integrativer Sportpark“ bei derzeitigem Planungsstand immissionsschutzrechtliche Bedenken. Im Bereich der bestehenden Wohnungen am Prunkweg und der Straße „Op de Berg“ sind unzulässige Lärmbelästigungen in Form von Freizeit- und Sportlärm sowie störende Auswirkungen der neuen Beleuchtungsanlage auf die umliegenden Immissionsorte auch weiterhin nicht auszuschließen. Der Vorhabenträger wird darum gebeten, die planungsrechtliche Einstufung hinreichend zu konkretisieren bzw. die Planungen in Hinblick auf aktive Lärminderungs- sowie Lichtschutzmaßnahmen derart zu modifizieren, dass gutachterlich auch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für		

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Wohngebiete plausibel dargelegt werden kann.		
20.6 Untere Naturschutzbehörde			
	Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die CEF-Maßnahme (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) für das betroffene Steinkauz-Brutpaar ist auf der Fläche Gemarkung Havert, Flur 3, Flurstück 74 entsprechend den Vorgaben aus der Artenschutzprüfung Stufe II des Büros Schollmeyer (Stand April 2019) durchzuführen. Der Erfolg der Maßnahmen ist durch ein begleitendes Monitoring in den Jahren 2, 4 und 6 nach Umsetzung zu überprüfen. Ein Ergebnisbericht ist der unteren Naturschutzbehörde jeweils spätestens zwei Monate nach Ende einer Monitoringperiode unaufgefordert vorzulegen. Die Herstellung der Sportparks führt zu einem Defizit von 20.998 Ökopunkten. Dieses kann jedoch durch die CEF-Maßnahme für den Steinkauz sowie den erforderlichen Waldausgleich auf dem Grundstück Gemarkung Süsterseel, Flur 1, Flurstück 383 vollständig kompensiert werden, es verbleibt ein Überschuss von 3.542 Ökopunkten. Die Flächen werden in das zu führende Kompensationsflächenkataster übertragen.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise zur Umsetzung und Überwachung der CEF-Maßnahmen sowie zur Übertragung der Kompensationsmaßnahmen in das Kompensationsflächenkataster betreffen nicht das hiesige Bauleitplanverfahren, sondern die nachgelagerte Genehmigungsebene. Sie werden daher lediglich zu Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20.7 Untere Wasserbehörde			
	Untere Wasserbehörde: Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis sowie der Ausführung des Retentionsbeckens betreffen nicht das hiesige Bauleitplanverfahren, sondern die nachgelagerte Genehmigungsebene. Sie werden daher	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 12 und -61 45. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass nach den hier vorliegenden Unterlagen der Grundwasserhöchststand im Planbereich bis ca. 4,0 m unter Flur ansteigen kann. Das Retentionsbecken, dessen Sohle noch einen ausreichenden Abstand von 1,0 m zum höchsten Grundwasserstand haben muss, ist dementsprechend zu bemessen, sodass die erforderlichen Abstände eingehalten werden können.	lediglich zu Kenntnis genommen.	
20.8	Ergänzungen		
	Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich meinem Schreiben bei.	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20.9	Anlage: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 29.04.2019		
	zu dem o. g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen: Brandschutz Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise zu den brandschutztechnischen Anforderungen betreffen nicht das hiesige Bauleitplanverfahren, sondern die nachgelagerte Genehmigungsebene. Sie werden daher lediglich zu Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser.....leicht möglich ist.“ 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle.		

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. 5. Zur Erreichbarkeit der einzelnen Sportanlagen (Sammelbegriff) gilt zur Bewältigung von Feuerwehr-, Rettungs- oder Großschadenslagen Punkt 3 und 4 entsprechend. 6. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW. 7. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). 8. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen. 9. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u.a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme		

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
21	Wintershall Holding GmbH; Schreiben vom 27.05.2019		
	hiermit bestätigen wir Ihnen den Erhalt Ihrer Anfrage. Eine entsprechende Stellungnahme zu dem o. g. Vorhaben werden wir Ihnen nach einer entsprechenden Prüfung schriftlich zukommen lassen.	Zwischenzeitlich ist eine Stellungnahme des Eingebers bei der Gemeinde Selfkant eingegangen. Mit dieser wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen (vgl. Nr. 23).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb; Schreiben vom 29.05.2019		
	zu o. g. Verfahren gebe ich Ihnen folgende Informationen und Hinweise: Baugrund Den Antragsunterlagen liegt das folgende Gutachten bei: [1] Bericht zur Bodenerkundung für den Integrativen Sportpark Höngen in der Gemeinde Selfkant, GeoConsult Busch, 18.10.2018 Zur Untergrunderkundung wurden 11 Kleinbohrungen bis in eine Tiefe von 4-5 m abgeteuft. Dabei wurde folgender Untergrundaufbau festgestellt: • Oberflächenbefestigung (teilweise) • Aufschüttung (teilweise) • Ackerboden • Lösslehm	Die Stellungnahme kann ohne Anpassung der Plankonzeption berücksichtigt werden. Hinweise zu den vom Eingaber vertretenen Belangen wurden bereits in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Nr. 5).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	• Terrasse Gründungsempfehlungen wurden nicht abgegeben. Den mir vorliegenden Informationen zufolge verläuft von Nordwesten nach Südosten durch die Planfläche der „Höngener Sprung“. Insbesondere im Umfeld von Störungen kann es möglicherweise zu Bodenbewegungen aufgrund von Sumpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der oben genannten Störung empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.		
23	Wintershall Holding GmbH; Schreiben vom 29.05.2019		
	Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.